

Mehr vom Staat. Mehr für Sie.

Klassische Pensionskassenversorgung (PR).



Der Gesetzgeber fördert die betriebliche Altersversorgung (Schicht 2).
Steuer- und sozialabgabenfrei in die Altersvorsorge investieren.

Kurzbeschreibung: **Klassische Pensionskassenversorgung (PR).**

- Die Pensionskasse ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung bei der der Arbeitgeber (= Versicherungsnehmer) auf das Leben des Arbeitnehmers (= versicherte Person) eine Versicherung abschließt, wobei der Arbeitnehmer und seine Hinterbliebenen für die Leistungen bezugsberechtigt sind.
- Nach § 3 Nr. 63 EStG können Beiträge für eine Pensionskasse bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) steuer- und sozialabgabenfrei eingezahlt werden. Zusätzlich sind bis zu 1.800 € p.a. steuerfrei, wenn keine pauschalbesteuerten Beiträge nach § 40b EStG alte Fassung aufgewendet werden.
- Steuer- und sozialabgabenfrei vorsorgen und erst im Rentenalter die Leistungen mit einem meist geringeren Steuersatz besteuern.

Tarif **Klassische Pensionskassenversorgung (PR).**

Mindest-/ Höchst Eintrittsalter	15 – 75 Jahre
Aufschubdauer	Mindestens 3 Jahre.
Beitragszahlungsdauer	Mindestens 3 Jahre, maximal die Dauer der Aufschubzeit.
Rentenbeginnalter/ Vorverlegung des Rentenbeginns und Phase des flexiblen Rentenübergangs	Frühestens vollendetes 62. Lebensjahr, spätestens Rentenbeginnalter 80. Wenn die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat und die verbleibende Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn höchstens 5 Jahre beträgt, kann der Beginn der Rentenzahlung vorverlegt werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente bezieht. Der Rentenbeginn kann innerhalb der Phase des flexiblen Rentenübergangs frei gewählt werden. Diese Phase beginnt mit dem vereinbarten Rentenbeginn. Sie endet nach 15 Jahren, spätestens jedoch mit Vollendung des 85. Lebensjahres der versicherten Person. Eine evtl. eingeschlossene Hinterbliebenenrente besteht in der Phase des flexiblen Rentenübergangs weiter, eine evtl. eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entfällt dagegen. Voraussetzung für die Flexphase: Rentengarantiezeit von mindestens 10 Jahren oder eine mindestens 60 %-ige Hinterbliebenenrente.
Rentenbezugsdauer	Lebenslange Rentenzahlung
Mindestbeitrag	Monatlich 20 €
Höchstbeitrag	4 % BBG (West) der gRV + ggf. 1.800 € p.a.
Leistung bei Tod in der Aufschubphase	Beitragsrückgewähr oder Witwenrente Tarif W (vor und nach Rentenbeginn).
Leistung bei Tod in der Rentenphase	Rentengarantiezeit (maximal Dauer abhängig vom Alter bei Rentenbeginn) und/oder Witwenrente Tarif W (vor und nach Rentenbeginn).

Tarif **Klassische Pensionskassenversorgung (PR)**.

Hinterbliebene	<p>Versorgungsberechtigte Hinterbliebene sind:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ der überlebende Ehegatte▪ bzw. der überlebende eingetragene Lebenspartner▪ bzw. der überlebende Lebensgefährte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat und dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum genannt hat,▪ überlebende Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 5 EStG. <p>Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so wird eine ggf. fällige Todesfall-Leistung auf höchstens 8.000 € einmalig pro versicherter Person begrenzt.</p>
Zusatzversicherung	<ul style="list-style-type: none">▪ Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Tarif BUZ)▪ Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (Tarif W)
Überschuss-Systeme	<p>Vor Rentenbeginn:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Ansammlungsbonus▪ Rentenerhöhung <p>Nach Rentenbeginn:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Steigende Bonusrente (teildynamisch)▪ Rentenerhöhung (volldynamisch)
Dynamik/Anpassung	<p>Wahlweise möglich:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ im selben Verhältnis wie die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) erhöht, mindestens jedoch um 5 % oder▪ einen festen, ganzzahligen Prozentsatz zwischen 5 % und 10 %. Bei Einschluss von Tarif BUR 5 %.
Kapitalwahlrecht	<p>Möglich, ab einer Aufschubdauer von mindestens 5 Jahren.</p> <p>Eine einmalige Kapitalabfindung kann frühestens 1 Jahr vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, spätestens 8 Wochen vor Fälligkeit der Rente beantragt werden. Alternativ kann eine Teilkapitalabfindung von bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals in Anspruch genommen werden; die Rente vermindert sich entsprechend. Die verbleibende jährliche Rente muss mindestens 300 € betragen.</p>
Zuzahlungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Zuzahlungen jederzeit möglich.▪ Die Summe aller Zuzahlungen pro Kalenderjahr darf maximal so hoch sein, dass die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres den steuerlich geförderten Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG nicht überschreitet.▪ Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, so werden deren Versicherungsleistungen nicht erhöht. <p>Weitere Details siehe AVB.</p>
Gesundheitsfragen	<p>Tarif BU (Beitragsbefreiung) ohne Gesundheitsfragen</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Gesamtbeitrag jährlich 4 % in der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) zzgl. 1.800 € nicht übersteigt▪ keine weiteren Zusatzversicherungen▪ für die Hauptversicherung keine Beantwortung der Gesundheitsfragen erforderlich.
Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge	<p>Jährliche Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) sind steuer- (§ 3 Nr. 63 EStG) und sozialversicherungsfrei. Zusätzlich sind bis zu 1.800 € jährlich steuerfrei, wenn keine pauschalbesteuerten Beiträge nach § 40b EStG aufgewendet werden.</p>
Besteuerung der Leistungen	<p>Leistungen, die auf steuerfreien Beiträgen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG in voller Höhe der Einkommensteuerpflicht (nachgelagerte Besteuerung).</p>
Verbeitragung der Leistungen	<p>Zudem müssen Pflicht- und freiwillig Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung auf diese Leistungen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen.</p>
Zusageform	<p>Beitragsorientierte Leistungszusage.</p>
Stand	<p>Januar 2017</p>